



Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)

in Niedersachsen

*Eine Informationsbroschüre des
Paritätischen Wohlfahrtsverbands
Niedersachsen e.V.*



Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Niedersachsen

*Eine Informationsbroschüre des
Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.*

Hannover, im Januar 2016

Impressum

Herausgeber:

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
GandhisträÙe 5a
30559 Hannover
Telefon: 05 11 / 5 24 86-0, Telefax: 05 11 / 5 24 86-333
E-Mail: landesverband@paritaetischer.de
Internet: www.paritaetischer.de

V.i.S.d.P.: Birgit Eckhardt, Vorsitzende
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

Hannover, Januar 2016

Redaktion:

Kathrin Wagner (Fachberatung Erziehungshilfe)
Regina Krome (Fachberatung Migration und Integration)
Anika Falke (Referentin für Presse und Öffentlichkeitsarbeit)

Satz:

Typoplus GmbH

Druck:

BenatzkyMünstermann Druck GmbH & Co. KG

Wir danken den beteiligten Personen und Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V. für die engagierte Mitarbeit an dieser Broschüre. Detaillierte Autorenangaben aus den Reihen der beteiligten Mitgliedsorganisationen finden Sie am Ende der jeweiligen Textbeiträge.

Wir danken dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg e.V. für die Anregungen und die Erlaubnis zur Übernahme einzelner Inhalte aus der Broschüre „UMF – Aufenthalt für Alle“.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Wer sind sie? Woher kommen sie?.....	7
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	8
2.1 Aktuelle Gesetzesänderungen auf Bundesebene	9
2.2 Auswirkungen auf Niedersachsen	10
3. Wissenswertes von A–Z	12
4. Vormundschaft	18
Willkommen in Niedersachsen: Mohsen, 18, aus Afghanistan: Neue Heimat	20
5. Stimmen aus der Praxis paritätischer Mitgliedsorganisationen	21
5.1 Sozialwerk Nazareth e.V.: Clearingstelle für UMF und Internationale Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung	21
5.2 Kinderhaus Wittlager Land gGmbH: Alltag spielt sich langsam ein	25
5.3 Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.: Bedarfsgerechte Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	26
5.4 Zukunfts-Werkstatt e.V.: Ankommen & Loslegen! Qualifizierung und Orientierung für minderjährige Flüchtlinge	28
5.5 Interkulturelle Arbeitsstelle IBIS e.V.: Vielfältige Unterstützungsangebote für UMF	30
Willkommen in Niedersachsen: Nebiat, 16, und Luwam, 18, aus Eritrea: Große Träume	31
6. Jugendarbeit unter dem Dach des Paritätischen	31
6.1 Verein zur Förderung ganzheitlicher Bildung (VGB e.V.): Interkultureller Kinder- und Jugendtreff INTAKT	32
6.2 Kinder- und Jugendzentrum Bederkesa: Wertvolles Bindeglied zwischen Pädagogen und Flüchtlingen – Ehrenamtliche Jugendliche mit Migrationshintergrund	33
Willkommen in Niedersachsen: Youssef, 17, aus Algerien: Endlich Arbeit	34
7. Zugang zu Bildung und Ausbildung	35
8. Zugang zum Gesundheitswesen	35
9. Paritätische Positionen	36
Literaturhinweise	38

Vorwort

Im Zuge der sich weltweit ausweitenden Konflikte und sozialen Katastrophen ist die Zahl der Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, seit einigen Jahren deutlich angestiegen. Gerade aktuell sind wir mit überfüllten Flüchtlingsheimen und der notdürftigen Unterbringung von Flüchtlingen in Containern und Zelten konfrontiert.

Eine besondere Gruppe, die seit einigen Jahren ebenfalls zahlenmäßig zunimmt, sind Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nach Deutschland flüchten. Das überfordert zunehmend die Stadtstaaten und die an Transitrouten gelegenen Regionen. Die Verteilung dieser Minderjährigen wird deshalb bereits seit 01.11.2015 mittels einer Quote, dem Königsteiner Schlüssel, auf alle Bundesländer geregelt.

Noch 2014 waren weniger als 600 ausländische Kinder und Jugendliche in Niedersachsen untergebracht. Zum 16.12.2015 ist bereits ein Anstieg auf 4070 Kinder und Jugendliche zu verzeichnen. In 2016 ist nochmals mit einer deutlichen Erhöhung dieser Zahlen zu rechnen. Dies stellt uns in Niedersachsen vor ungekannte Herausforderungen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge benötigen besonderen Schutz. Sie werden besonders leicht zu Opfern von Gewalt, sexuellen Übergriffen und Ausbeutung. Ihre Flucht nach Deutschland dauert oft Monate oder Jahre. Viele der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge haben Traumatisierungen unterschiedlichster Art erlitten, im Herkunftsland oder auf der Flucht.

Um die steigende Zahl der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen in Niedersachsen adäquat versorgen zu können, braucht es vor allem geeignete Einrichtungen der Jugendhilfe und Fachkräfte, die sowohl jugendhilfespezifische als auch migrationsrelevante Kenntnisse und Erfahrungen mitbringen.

Im Augenblick machen wir vor dem Hintergrund der hohen Zahlen von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen, die zu uns kommen und untergebracht und betreut werden müssen, eine Gratwanderung. Diese Gratwanderung zwischen dem wohlbegradeten Qualitätsanspruch und der realistischen Einschätzung, dass es für den Übergang geeigneter Lösungen bedarf, darf nicht dazu führen, dass das Kindeswohl vernachlässigt wird. Alle Unterbringungs- und Betreuungssituationen, die von den vereinbarten Standards abweichen, müssen daher wohlbegründet und dürfen nur vorübergehend sein.

Da sich in diesem Bereich zurzeit praktisch täglich die Zahlen und die Rahmenbedingungen verändern, besteht Informations- und Entwicklungsbedarf. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. will die Gelegenheit nutzen, sich an diesem ganz aktuellen Prozess zu beteiligen, ihn zu begleiten und eigene Impulse zu setzen.

Die vorliegende Broschüre soll dazu beitragen, Fachkräfte aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Migrations- und Flüchtlingshilfe sowie alle anderen mit dem Thema Befassten über die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Niedersachsen zu informieren und ihnen für ihre tägliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen hilfreiche Hinweise geben.

Birgit Eckhardt

Vorsitzende

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Wer sind sie? Woher kommen sie?

Während der überwiegende Teil der Minderjährigen gemeinsam mit seinen Eltern oder einem Elternteil auf der Flucht ist, wächst weltweit die Zahl der Kinder, die „unbegleitet“ flüchten. Diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF¹) sind Kinder oder Jugendliche, die alleine, also ohne Eltern oder sonstige Sorge- und Erziehungsberechtigte, aus dem Ausland nach Deutschland einreisen.

Es gibt unterschiedliche Gründe für Kinder und Jugendliche, ihre Heimat zu verlassen. Häufig ähneln sie denen ihrer Eltern, bspw. wenn sie aus Kriegs- oder Krisengebieten flüchten oder bei religiöser Verfolgung. Daneben gibt es auch kinder- und jugendspezifische Fluchtgründe, wie die Furcht vor Rekrutierung als Kindersoldaten durch Terrororganisationen oder geschlechtsspezifische Verfolgung, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung und sexuelle Gewalt.

Manche Minderjährige werden zu ihrem eigenen Schutz von den Eltern weggeschickt, andere flüchten gemeinsam und verlieren ihre Eltern auf der Flucht und sind damit auf sich alleine gestellt. Manche haben ihre Angehörigen bereits im Heimatland verloren oder wurden nach der Einreise in Deutschland ohne Begleitung zurückgelassen.

Die Hauptherkunftsländer der unbegleiteten minderjährigen Asylantragsteller/-innen waren bundesweit für 2014 Syrien (573), Afghanistan (487), Eritrea (127), Somalia (104) und der Irak (88).² Dazu kommen noch die Minderjährigen, die keinen Asylantrag stellen.



Tegsti aus Eritrea ist eine von vielen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die in Niedersachsen eine neue Heimat gefunden haben.

Die Fluchtwege sind lang und gefährlich, insbesondere für junge Menschen und Alleinreisende. Ohne familiären Schutz geraten sie leichter in die Fänge von Menschenhändlern, werden nicht selten mit Versprechungen angelockt und dann in die Prostitution geschickt.

Während einige ihr Land noch als Kinder verlassen haben, kommen sie oft erst Monate oder Jahre später in Deutschland an. Der Großteil dieser Minderjährigen ist dann bereits 16 oder 17 Jahre alt. Während ihrer Flucht sind sie Gefahren ausgesetzt, müssen schwer

¹ Wir verwenden in unserer Broschüre den bislang etablierten Begriff des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (UMF). Derzeit setzt sich auf behördlicher Seite jedoch zunehmend der neue Begriff des unbegleiteten minderjährigen Ausländers (UMA) durch.

² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Ref.2): statistische Daten zu unbegleiteten minderjährigen Kindern unter 16 Jahren und von 16-17-Jährigen für das Jahr 2014.

arbeiten, um die Schlepper zu bezahlen, und werden nicht selten durch Missbrauchserlebnisse traumatisiert. Bei uns in Deutschland suchen sie Sicherheit, Halt und Geborgenheit.

Die für eine geeignete Unterbringung und Betreuung zuständige Behörde ist für diese jungen Menschen in Deutschland das Jugendamt. Es trägt außerdem Sorge für die Bestellung eines Vormundes, der als Sorgeberechtigter für die Minderjährigen eingesetzt wird, Anträge für sie stellt, sie in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten unterstützt u.v.m. Auch muss das Jugendamt eine adäquate Unterbringung finden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Zu den rechtlichen Grundlagen, die maßgeblich für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland sind, gehören im Rahmen des Bundesrechts grundsätzlich zwei Stränge: Zum einen das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), das die Leistungen der Jugendhilfe beschreibt, darunter auch die unterschiedlichen Angebotsformen der erzieherischen Hilfen (z. B. Stationäre Unterbringung im Heim oder einer Pflegefamilie, ambulante Unterstützungsformen, Sozialpädagogische Familienhilfe), zum anderen das Ausländer- und Migrationsrecht. Dazu gehört im wesentlichen das Asylgesetz (AsylG), welches das grundsätzliche Prozedere beim Asylverfahren regelt, und das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das z.B. Regelungen zur Aufenthaltserlaubnis, zur Abschiebung und zur Teilnahme an Integrationskursen enthält.

Über diese Regelungen hinaus sind v. a. noch folgende Gesetzestexte von Bedeutung:

- die UN-Kinderrechtskonvention (UN KRK), die auch von Deutschland ratifiziert wurde und festlegt, dass bei allen auf Kinder und Jugendliche bezogenen Maßnahmen das Kindeswohl das ausschlaggebende Kriterium ist,
- die EU-Aufnahmerichtlinie, die besagt, dass besonders schutzbedürftige Asylsuchende einen Anspruch darauf haben, als solche identifiziert und entsprechend versorgt zu werden. Bisher wurde diese Richtlinie aber noch nicht in bundesdeutsches Recht umgesetzt und es fehlt ein Instrumentarium, um besonders schutzbedürftige Flüchtlinge zu identifizieren,
- die EU-Qualifikationsrichtlinie, die Normen für die Anerkennung als Flüchtling und für den Flüchtlingsstatus festlegt. Dazu gehören auch Aussagen dazu, wer als Flüchtling anerkannt wird und wem subsidiärer Schutz zusteht (z. B. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die keine individuelle Verfolgung geltend machen können).

Trotz vielfacher Kritik aus den Reihen der Wohlfahrtspflege und den Fachverbänden für Erziehungshilfe trat darüber hinaus am 01.11.2015 das „Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in Kraft. Ziel ist es, eine bundesweite Verteilung der Minderjährigen nach Quote umzusetzen und damit eine gerechtere Belastung zwischen den Jugendämtern zu erreichen. Auslöser hierfür war die Zunahme der unbegleitet einreisenden Kinder und Jugendlichen in den letzten Jahren, die zuletzt zu einer sehr einseitigen Belastung der an den Transitrouten gelegenen Städte und Regionen geführt hat.

2.1 Aktuelle Gesetzesänderungen auf Bundesebene

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sieht als sog. „Artikelgesetz“ Änderungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (SGB VIII), des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), des Asylgesetzes (AsylG) und des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vor. Im Bereich des Ausländerrechtes handelt es sich v.a. um die Anhebung der Altersgrenze, demzufolge UMF erst mit Erreichen der Volljährigkeit (vorher mit 16 Jahren) die Handlungsfähigkeit in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren erhalten, was seitens der Wohlfahrts- und Fachverbände schon lange gefordert wurde. Im Wesentlichen beziehen sich die Änderungen aber auf das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), weshalb diese im Folgenden ausführlicher dargestellt werden.

Das Gesetz sieht weiterhin die Zuständigkeit der Jugendhilfe für ausländische Kinder- und Jugendliche vor – aus gutem Grund! Die Jugendhilfe legt Standards zugrunde, die sich am Kindeswohl orientieren. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe und ihre Verteilung in Deutschland und innerhalb Niedersachsens darf nur nach sorgfältiger Überprüfung auf der Grundlage des Kindeswohls erfolgen.

Die Minderjährigen müssen vom Jugendamt angehört und am Verfahren beteiligt werden. Das schließt die Berücksichtigung von Wünschen der Minderjährigen mit ein, bspw. in der Nähe von Bekannten oder Verwandten leben zu wollen oder gemeinsam mit mitreisenden Minderjährigen untergebracht zu werden.

Zur Regelung des gesamten Verfahrens wurden im SGB VIII die §§ 42 a – f neu eingefügt. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt es dadurch jetzt eine Vorstufe zur Inobhutnahme nach § 42: die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a. Sie dient in erster Linie der Klärung, ob eine Umverteilung des Kindes oder Jugendlichen stattfinden kann. Dazu hat das Jugendamt gemeinsam mit dem Minderjährigen eine Einschätzung zu treffen und zu klären,

- ob das Kindeswohl durch eine Umverteilung gefährdet würde,
- ob sich Verwandte in Deutschland oder anderswo aufhalten,
- ob eine gemeinsame Unterbringung mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erforderlich ist und
- ob der Gesundheitszustand des Kindes eine Umverteilung zulässt oder ausschließt.

Das Jugendamt entscheidet anhand des Ergebnisses, ob das Kind oder der Jugendliche zur Verteilung angemeldet oder von ihr ausgeschlossen wird.

Das für die vorläufige Inobhutnahme zuständige Jugendamt hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle (in Niedersachsen ist das die Landesverteilstelle im Nds. Landesjugendamt) innerhalb von 7 Werktagen über die vorläufige Inobhutnahme und die Ergebnisse der Einschätzung zu unterrichten. Die Landesverteilstelle muss dann dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von 3 Werktagen die Anmeldung zur Verteilung oder den Abschluss vom Verteilungsverfahren mitteilen.

Wenn der Minderjährige im Rahmen des Verteilungsverfahrens untergebracht werden soll, muss das Jugendamt, das die vorläufige Inobhutnahme durchführt, die Begleitung und Übergabe des Minderjährigen durch eine geeignete Person an das durch Umverteilung zuständige Jugendamt sicherstellen.

Nach § 42 a Abs. 6 endet die vorläufige Inobhutnahme

- mit der Übergabe an einen Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten oder
- an das durch Zuweisungsentscheidung zuständige Jugendamt oder
- mit der Anzeige über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens.

Näheres zum Verteilungsverfahren wird in § 42 b geregelt. Bspw. soll für die Weiterverteilung der jungen Flüchtlinge nach Möglichkeit ein nahe gelegenes Bundesland ausgewählt werden, um weite Entfernungen bei der Umverteilung zu vermeiden.

§ 42 b Abs. 4 und 5 befassen sich mit den Ausschlusskriterien der Umverteilung, wie Kindeswohlgefährdung, Gesundheitszustand, Familienzusammenführung, Fristüberschreitung (wenn ein Minderjähriger länger als einen Monat vorläufig in Obhut genommen ist) oder die Vermeidung der Trennung von Geschwistern.

Nach § 42 b Abs. 7 besteht keine Widerspruchsmöglichkeit gegen die Verteilungsentscheidung. Hier gibt es nur den Klageweg, der keine aufschiebende Wirkung hat.

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung ist erstmals in § 42 f geregelt. Es beinhaltet eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt, die Möglichkeit im Zweifelsfall von Amts wegen eine medizinische Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen und das Recht des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters, eine medizinische Untersuchung zu beantragen.

Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamtes über die Beendigung der Inobhutnahme aufgrund der Altersfeststellung haben nach § 42 f Abs. 3 keine aufschiebende Wirkung.

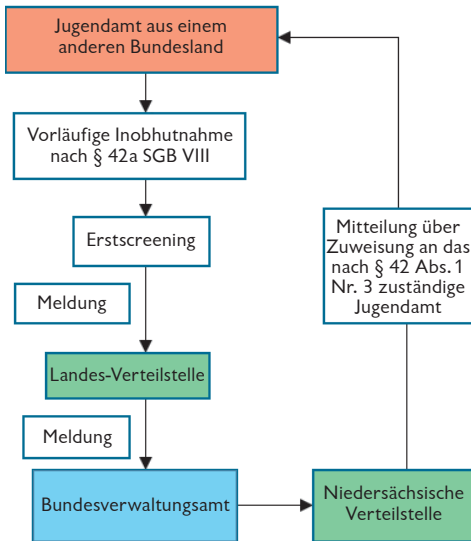
2.2 Auswirkungen auf Niedersachsen

Bereits seit 02.11.2015 hat die Landesverteilstelle ihre Arbeit aufgenommen. Sie ist dem Fachbereich I des Niedersächsischen Landesjugendamtes zugeordnet.

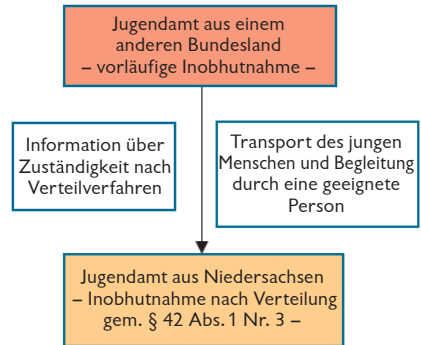
Die Landesverteilstelle bekommt täglich vom Bundesverwaltungsamt die aktuellen Bundeszahlen und die Quotenerfüllung genannt, ebenso die Verteilung der UMF auf die einzelnen Jugendämter. Die Jugendämter melden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zur Verteilung an, wenn dies das Ergebnis der ersten Einschätzung ist.

Zudem weist das Bundesverwaltungsamt Niedersachsen auch UMF aus angrenzenden Bundesländern zu, die ihre Quote erfüllt oder übererfüllt haben, z.B. aus Hessen, Hamburg, Bremen (siehe auch Grafik auf Seite 11).

1. Schritt



2. Schritt



Ablauf bei bundesweiter Verteilung nach vorläufiger Inobhutnahme durch ein Bundesland, das seine Aufnahmequote bereits erfüllt hat.

Grafik: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Die Verteilung in Niedersachsen erfolgt nach Einwohnerzahl des Jugendamtsbezirks auf der Grundlage der Zahlen des Vorjahres vom Landesamt für Statistik. Die Zuweisung innerhalb Niedersachsens findet binnen 2 Werktagen nach Meldung durch das Bundesverwaltungsamt statt. Das ausgewählte Jugendamt erhält einen Zuweisungsbescheid von der Landesverteilstelle und ist zur Aufnahme des Minderjährigen verpflichtet. Der Minderjährige erhält über das bis dahin zuständige Jugendamt auch einen Bescheid, mit dem ihm mitgeteilt wird, welches Jugendamt dann für ihn zuständig ist. Die beiden Jugendämter sind für die Organisation von Transport und die Übergabe des UMF zuständig.

Das Verteilverfahren ist bislang durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung geregelt. Eine Änderung des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII ist derzeit in Vorbereitung.

Niedersachsen muss für den Zeitraum ab 01.11.2015 gemäß dem so genannten Königsteiner Schlüssel rund 9,4 % aller in Deutschland neu registrierten UMF aufnehmen. Da Niedersachsen im Bundesvergleich bislang weniger unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen hat und somit weit von der Erfüllung der Quote entfernt ist, ist hier mit einem erheblichen Anstieg der Zugangszahlen zu rechnen.

3. Wissenswertes von A-Z

Altersfeststellungsverfahren

Der neue § 42 f SGB VIII regelt für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbeleiteter Einreise ein behördliches Verfahren zur Altersfeststellung. Demnach hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen. Das Jugendamt hat in Zweifelsfällen die Möglichkeit, eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Der betroffene Jugendliche ist dann umfassend über die Folgen der Untersuchung und die Folgen einer Weigerung aufzuklären. Im Fall einer Verweigerung der Altersbestimmung kann nach § 66 SGB I aufgrund fehlender Mitwirkung die Leistung ganz oder teilweise versagt werden, was nichts anderes heißt, als die Beendigung der Inobhutnahme durch das Jugendamt.

Eine medizinische Altersfeststellung kann auch auf Antrag des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters veranlasst werden. Das kann bspw. dem Nachweis der Minderjährigkeit dienen, wenn das Jugendamt aufgrund eigener Einschätzung von Volljährigkeit ausgeht.

Anhörung

Die Anhörung (gemäß § 24 AsylG) ist das Kernstück im Asylprozess und ausschlaggebend für die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über das Ergebnis im Asylverfahren. Inhaltlich geht es ganz konkret um die Beantwortung von 24 Fragen zu Familie, Herkunft und Fluchtweg, durch die der Antragsteller sein persönliches Schicksal und die Situation im Herkunftsland möglichst glaubwürdig darstellen sollte. Minderjährige werden vom Vormund begleitet und können zusätzlich eine weitere Person ihres Vertrauens mitbringen. Das BAMF stellt einen Dolmetscher zur Verfügung. Außerdem können Minderjährige darauf bestehen, dass ihre Anhörung von einem besonders geschulten Mitarbeiter, den sog. „Sonderbeauftragten“, durchgeführt wird. Die Anhörung wird protokolliert und auf Wunsch auch in die Muttersprache des Antragstellers „rückübersetzt“. Die Entscheidung des BAMF wird dem Antragsteller per Post mitgeteilt.

Asylantrag

In den meisten Fällen wird für UMF unabhängig vom Herkunftsland bei der zuständigen Außenstelle des BAMF ein Asylantrag gestellt. Anders als bei volljährigen Flüchtlingen ist dafür das persönliche Vorsprechen des Betroffenen nicht zwingend erforderlich. Der Antrag wird in der Regel mit Unterstützung des Vormundes bzw. der Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtung, bei der der Jugendliche untergebracht ist, eingereicht. Die Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtung verfügen dann z. B. über eine Vollmacht des Vormundes, um asylrechtliche und gesundheitliche Angelegenheiten für den minderjährigen Flüchtling regeln zu können. Die Papiere für den Asylantrag enthalten u.a. die Personalien, Informationen über das zuständige Jugendamt und die zuständige Ausländerbehörde sowie über die Sprache(n), die der Minderjährige spricht. Unterschrieben wird der Antrag vom Vormund, sofern der UMF noch minderjährig ist (s. Asylmündigkeit).

Asylmündigkeit

Die Asylmündigkeit, d.h. die rechtliche Handlungsfähigkeit zur Antragstellung auf Asyl, ist in § 12 des AsylG geregelt. Nach umfangreicher Lobbyarbeit und viel Kritik aus den Reihen von Vereinen und Verbänden wurde die Asylmündigkeit von UMF mit der Verabschiedung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes von bisher 16 auf 18 Jahre hochgesetzt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine asylrechtliche Entscheidung auch mit qualifiziertem rechtlichem Beistand für jüngere Menschen unzumutbar ist. Das heißt, dass der Asylantrag zukünftig bei UMF bis zum 18. Lebensjahr von einem Vormund unterschrieben werden muss.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass nach deutschem Gesetz das Heimatrecht vorgeht, was auch für die Erreichung der Volljährigkeit von Bedeutung ist. Denn in verschiedenen Herkunftsstaaten der UMF gibt es unterschiedliche Altersstufen zur Erlangung der Volljährigkeit, so ist man z. B. in Ägypten mit 21 Jahren und in Thailand mit 20 Jahren volljährig. Dieser Sachverhalt muss bei der Altersbestimmung und im Rahmen des Asylverfahrens Berücksichtigung finden.³

Aufenthaltserlaubnis

Die meisten UMF in Niedersachsen werden als Flüchtlinge anerkannt oder erhalten „subsidiären Schutz“, verbunden mit einer Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr. Die anderen, bei denen der Antrag auf Asyl gescheitert ist, erhalten zunächst eine Duldung mit 3-monatiger Befristung. Dies ist sowohl für die betroffenen UMF als auch für die Betreuer/-innen ein unzumutbarer Zustand, da gerade junge Menschen eine Perspektive für ihren Aufenthalt und ihre weitere Entwicklung brauchen. Z. B. wird dadurch die Suche nach einem Ausbildungsplatz erheblich erschwert, da keine Sicherheit für eine dauerhafte Bleibeperspektive vorliegt.

Aufenthaltsstatus

Im Rahmen des Asylverfahrens entscheidet das BAMF über den Aufenthaltsstatus, der dem Antragsteller zuerkannt wird und mit der die Aufenthaltsgestattung, die der Antragsteller als vorübergehende „Legalisierung“ bei Antragsstellung erhalten hat, erlischt. Je nachdem, ob der Antragsteller als Asylberechtigter (§ 2 AsylG), als Flüchtling (§ 3 AsylG) oder als subsidiär Schutzberechtigter (§ 4 AsylG) anerkannt wird, wird eine Aufenthaltserlaubnis mit unterschiedlicher Dauer ausgesprochen.

Betriebserlaubnis

Nach § 45 SGB VIII benötigen Träger, die Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages in einer Einrichtung betreuen, eine Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis ist an verschiedene Voraussetzungen wie Konzeption, geeignetes Personal, räumliche Gegebenheiten, Beschwerdemöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche etc. gebunden und wird vom Landesjugendamt geprüft und erteilt.

Für Not- und Übergangssituationen hat das Landesjugendamt eine Ergänzung zu den bisherigen Hinweisen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis veröffentlicht, nach der vor-

³ Eine Liste verschiedener Herkunftsländer mit deren Volljährigkeitsbestimmungen ist bei Wikipedia einzusehen.

übergehend veränderte Mindestvoraussetzungen gelten. Diese gelten für das Leistungsangebot der (vorläufigen) Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen nach § 42 a und § 42 SGB VIII. Vor dem Hintergrund der hohen Zugangsprognosen für Niedersachsen wurde damit eine notwendige Regelung für die Gestaltung von kurzfristigen Notsituationen im Rahmen der Jugendhilfe geschaffen.

Duldung

Viele UMF haben keinen Aufenthaltsstatus, sondern eine Duldung (AufenthaltsG § 60a Abs. 2). Eine Duldung ist die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“, da ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling nicht abgeschoben werden darf. Eine solche Duldung, die in der Regel jährlich verlängert werden muss, ist ein erheblicher Nachteil für die jungen Menschen, da ein Ausbildungsplatz z. B. ohne stabile Aufenthaltspapiere nur schwer möglich ist.

Ergänzungspflegschaft

Aufgrund der Vielschichtigkeit des Ausländerrechts und der ausländerrechtlichen Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen empfiehlt es sich, beim Familiengericht eine Ergänzungspflegschaft durch einen im Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwalt zusätzlich zur Vormundschaft zu beantragen. Das kann eine gute Unterstützung für Vormünder sein, die keine ausländerrechtlichen Kenntnisse vorweisen. Die Kosten für eine Ergänzungspflegschaft werden durch das Familiengericht getragen, somit entstehen für die Minderjährigen keine Anwaltskosten.

Erziehungsberechtigter

Ein Erziehungsberechtigter im Sinne des § 7 SGB VIII ist eine Person, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) dazu legitimiert und ermächtigt ist, Funktionen des Sorgerechts auszuüben. Die Vereinbarung unterliegt keiner bestimmten Form und kann deshalb auch durch schlüssiges Handeln erfolgen.

Beispiel: Die Eltern, selbst zu krank für eine lange Reise, schicken ihren 15-jährigen Sohn Sami von Herat gemeinsam mit Onkel, Tante und Cousine nach Deutschland. Sami soll dort ein gutes und vor allem sicheres Leben führen können. Der Onkel erhält den Auftrag der Eltern, sich um den Jungen wie um sein eigenes Kind zu kümmern, dafür Sorge zu tragen, dass er in die Schule geht und eine Ausbildung macht. Der Onkel willigt ein und verspricht seiner Schwester, gut auf den Jungen Acht zu geben.

Für die Jugendämter empfiehlt sich eine sorgfältige Befragung aller Beteiligten zur Klärung, ob eine Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten besteht. Minderjährige Flüchtlinge, die mit einem Erziehungsberechtigten einreisen, zählen nicht zu den UMF und sind von der Verteilung nach dem SGB VIII ausgenommen.

Fluchtgründe

Die Fluchtgründe von Kindern und Jugendlichen sind denen der Erwachsenen häufig ähnlich, insbesondere wenn sie bspw. aus Kriegs- und Krisengebieten oder vor religiöser Verfolgung flüchten. Doch es gibt auch kinder- und jugendspezifische Fluchtgründe, wie geschlechtsspezifische Verfolgung, Zwangsbeschneidung, Zwangsheirat, Gewalt in der

Familie oder Zwangsrekrutierung als Kindsoldaten. Schutzmaßnahmen in ihren Herkunftsländern sind jedoch für sie oftmals nicht erreichbar oder nicht vorhanden. Kinder, die ihre Familien verlassen, sind völlig ungeschützt und damit weiteren Gefahren wie Zwangsprostitution und Arbeitsausbeutung ausgesetzt. Die Flucht nach Europa bleibt häufig die einzige Hoffnung auf eine sichere Zukunft.

Hilfeplan

Der Hilfeplan bildet nach § 36 Abs. 2 SGB VIII die Grundlage der Entscheidung über die Ausgestaltung der im Einzelfall angezeigten Hilfeform. Das Jugendamt soll zur Erstellung des Hilfeplans eine gemeinsame Entscheidungsfindung mit den Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Eltern herbeiführen. Dieser Prozess der Beteiligung und Mitgestaltung ist die Hilfeplanung, im Rahmen derer Bedarfe besprochen und die Art der Hilfe, notwendige Leistungen und Ziele ausgehandelt werden. In der Praxis findet das in der Regel in sogenannten Hilfeplangesprächen statt. Auf der Grundlage des vereinbarten Hilfeplans werden so auch bestehende Hilfen regelmäßig auf ihre Geeignetheit und Wirksamkeit hin überprüft und ggf. verändert.

Bei den im § 36 Abs. 1 SGB VIII beschriebenen Beratungs- und Beteiligungsrechten handelt es sich um einen allgemeinen fachlichen Standard der Jugendhilfe.

Inobhutnahme

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine vorläufige Krisenintervention durch das Jugendamt zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen. Sie ermöglicht dem Jugendamt unmittelbares Handeln in Eil- und Notfällen.

Ist ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland eingereist, so hat das örtliche Jugendamt nach § 42 a Abs. 1 SGB VIII die Verpflichtung zur vorläufigen Inobhutnahme. Die betroffene Stelle, wo sich der unbegleitete minderjährige Flüchtling meldet, muss unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt einschalten.

Das Jugendamt hat dann die Aufgabe, gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen einzuschätzen, ob die Durchführung eines bundesweiten Verteilungsverfahrens sein Wohl gefährden würde, ob es in Deutschland Verwandte gibt, eine gemeinsame Unterbringung mit Geschwistern oder anderen mitgereisten Minderjährigen erforderlich ist und ob der Gesundheitszustand des Kindes eine Verteilung zulässt. Dann wird die/der Minderjährige zur Verteilung gemeldet oder



Ablauf einer Woche in der neuen, sicheren Heimat: In den Wohngruppen für UMF werden die anfallenden Aufgaben und Waschtage gerecht geteilt.

vom Verteilungsverfahren ausgenommen. Mit der Übergabe an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung zuständige Jugendamt endet die vorläufige Inobhutnahme und das Kind oder der Jugendliche wird gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen.

Kindergeld

Wer ist anspruchsberechtigt?

Wer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, hat Anspruch auf Kindergeld. Aber für ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland leben, ist der Kindergeldanspruch vom Aufenthaltsstatus abhängig. Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte (ab dem Zeitpunkt der Anerkennung) sind unter denselben Bedingungen, die für deutsche Staatsangehörige gelten, anspruchsberechtigt. Asylbewerber/-innen hingegen haben während des laufenden Asylverfahrens grundsätzlich keinen Anspruch auf Kindergeld.

Für welche Kinder kann man Kindergeld erhalten?

Kindergeld kann unter den oben genannten Voraussetzungen für eigene oder adoptierte Kinder sowie Kinder des Ehegatten gezahlt werden. Kinder, die den tatsächlichen Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, haben die Möglichkeit Kindergeld für sich selbst zu beziehen. Auch hier gelten die oben genannten Kriterien. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld für sich selbst beziehen.

Nähere Informationen zum Kindergeldanspruch sind über die Familienkassen erhältlich.

Kostenerstattung der Jugendhilfe

Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII vom Land zu erstatten, wenn innerhalb eines Monats nach Einreise eines jungen Menschen Jugendhilfe gewährt wird und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung richtet.

Gemäß § 89d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII gilt als Tag der Einreise (als maßgeblicher Fristbeginn) der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde. Andernfalls gilt der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt.

Das Land erstattet alle fallbezogenen Jugendhilfekosten. Personalkosten der Jugendämter sind nicht erstattungsfähig. Dafür gibt es eine Verwaltungskostenpauschale je UMF, die derzeit durch die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden geregelt ist und künftig auch im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum SGB VIII festgeschrieben werden soll.

Die Kostentragung beginnt mit der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42 a SGB VIII und endet mit der Beendigung der Jugendhilfe. Nach § 89 d Abs. 4 SGB VIII entfällt die Verpflichtung zur Kostenerstattung, wenn die Jugendhilfe für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten nicht zu gewähren war, also wenn die Jugendhilfe beendet oder unterbrochen wurde. In diesem Fall ist der örtliche Träger der Jugendhilfe für alle weiteren Leistungen auch Kostenträger.

Kulturkonflikt

Die jungen Flüchtlinge sind einem starken Kulturkonflikt ausgesetzt. Nicht nur Klima, Essgewohnheiten und Sprache sind grundverschieden, sondern auch das Verständnis von Familie, die Rollen von Mann und Frau, von Sexualität und Autoritätsstrukturen sind anders und verunsichern die Kinder und Jugendlichen. Hier hat sich gezeigt, dass es wichtig ist, ihre Religion, ihre Bräuche und Gewohnheiten zu respektieren und sie dann an unsere Lebensweisen und Gewohnheiten heran zu führen.

Legalisierung nach Ankunft

UMF werden nach ihrer Auskunft, da sie Ausländer/-innen sind, auf verschiedene Arten „legalisiert“. Dazu gehört zunächst die Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt („Büma“), die bis zur Entscheidung des Asylantrages gültige Aufenthaltsgestattung, die Duldung (wenn kein Asylantrag gestellt wird oder wenn der Asylantrag abgelehnt wurde) und die in der Regel befristete Aufenthaltserlaubnis (3 Jahre bei Anerkennung als Flüchtling bzw. von Asyl, 1 Jahr bei subsidiärem Schutz). Mit dem jeweiligen Aufenthaltsstatus sind für die Flüchtlinge unterschiedliche Freiheits- und Handlungsspielräume verbunden, d.h. im Hinblick auf die Bewegungs-, Bildungs- sowie Beschäftigungsfreiheit können UMF je nach Papier verschiedenen Einschränkungen ausgesetzt sein. Hier ist in der Regel Rat und Unterstützung von ausländerrechtlichen Experten sinnvoll.

Residenzpflicht

Grundsätzlich wurde die Residenzpflicht, also die Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen, aufgehoben, so dass sich UMF im Land Niedersachsen frei bewegen können. Dennoch kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn beispielsweise im Rahmen einer Ferienfahrt oder eines Klassenausfluges die Landesgrenzen überschritten werden und dafür keine Berechtigung vorliegt. Dies kann aber in der Regel im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde (Aufstellung einer „Liste der Reisenden“) geregelt werden. Wurde der Asylantrag abgelehnt oder gar keiner gestellt, so dürfen geduldete UMF lediglich im Bezirk der Ausländerbehörde wohnen und auch nur dort Leistungen erhalten. Dies bedeutet eine erhebliche Benachteiligung für geduldete UMF im Gegensatz zu denen, die einen Aufenthaltsstatus als Flüchtling erhalten haben.

Schutzquote

Mit der Schutzquote (auch „Anerkennungsquote“ genannt) wird die Zahl der UMF angegeben, die entweder als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen die Flüchtlings-eigenschaft bzw. subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Bezogen auf die Gesamtquote aller bundesweit eingereisten UMF im Jahr 2014 lag die Schutzquote bei 73 %. Wird kein Schutz gewährt und der Asylantrag scheitert, so erhalten Kinder und Jugendliche eine Duldung, weil sie nicht abgeschoben werden dürfen.

Vormundschaft

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist meistens der Aufenthaltsort der Eltern unbekannt oder die Kontaktaufnahme unmöglich. Diese Kinder und Jugendlichen benötigen deshalb einen Vormund, der die gesetzliche Vertretung ganz oder teilweise anstelle der Eltern übernimmt. Hier ist zu unterscheiden zwischen der elterlichen Sorge, die einschließlich der Vermögenssorge und der Personensorge voll umfassend ist, und der Pflegschaft, die sich nur auf einzelne Bereiche bezieht.

Aufgrund des wichtigen Stellenwertes der Vormundschaft haben wir die Rahmenbedingungen ausführlich in einem eigenen Kapitel dargestellt (vgl. Kapitel 4).

Zugang zu Bildung, Ausbildung und zum Gesundheitswesen

Die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Flüchtlingen an Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie der Zugang zu einer angemessenen medizinischen Versorgung im Rahmen unseres Gesundheitssystems sind für junge Geflüchtete genauso wichtig wie für alle anderen Kinder und Jugendlichen auch (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 7 und 8).

4. Vormundschaft

Aufgrund umfangreicher Hilfebedarfe von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat die Vormundschaft einen wichtigen Stellenwert. Sie wird bereits im Rahmen der Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt eingeleitet. Obwohl Einzelvormundschaften und Vereinsvormundschaften gesetzlich Vorrang hätten, wird dem Familiengericht meistens vorgeschlagen einen Amtsvormund zum Vormund zu bestellen. Amtsvormundschaften werden von Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes geführt, die für eine Vielzahl an Mündeln verantwortlich sind.

In Niedersachsen gibt es derzeit 11 zugelassene Vormundschaftsvereine unter der Aufsicht des Landesjugendamtes. Denn lt. Gesetz kann ein Verein zum Vormund bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt als geeignet erklärt wurde und ein ehrenamtlicher Einzelvormund nicht zur Verfügung steht. Vereinsvormünder haben in der Regel weniger Mündel als Amtsvormünder, was eine intensivere Befassung mit jedem einzelnen Jugendlichen besser ermöglicht.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sollten unverzüglich einen gesetzlichen Vertreter bekommen, doch die Bestellung des Vormunds verläuft nicht immer problemlos. Häufig dauert es viel zu lange, bis das zuständige Familiengericht einen Beschluss fasst. In seltenen Fällen kommt es auch vor, dass gar kein Vormund bestellt wird, weil Kontakt zwischen den Eltern im Herkunftsland und dem Kind in Deutschland besteht, wodurch die Ausübung der elterlichen Sorge auch über moderne Kommunikationsmittel möglich sei. Das führt in der Regel zu vielen Problemen und erschwert oder verhindert notwendige Interventionen.

Im Vergleich zu deutschen Mündeln benötigt der Vormund bei minderjährigen Flüchtlingen zusätzlich ausländerrechtliche und interkulturelle Kenntnisse. Manche Mündel sind traumatisiert. Dies muss erkannt und adäquat versorgt werden. Die Minderjährigen brauchen Unterstützung, um eine Perspektive zu entwickeln. Dazu gehören die Vorbereitung auf das Asylverfahren sowie schulische, berufliche und gesundheitliche Angelegenheiten.

Nicht alle Vormünder sind ausreichend geschult, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Dennoch erhalten die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge selten rechtlichen Beistand in Form einer Ergänzungspflegschaft durch einen Rechtsanwalt. Dieser wäre aber insbesondere für den Wirkungskreis der ausländerrechtlichen bzw. asylrechtlichen

Vertretung hilfreich, denn für einen Vormund sind gerade diese Fragen ausgesprochen schwierig zu beurteilen.

Hier noch einmal die entsprechenden Rechtsnormen im Überblick:

§ 1791a BGB

Vereinsvormundschaft

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann zum Vormund bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärt worden ist. Der Verein darf nur zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist oder wenn er nach § 1776 als Vormund berufen ist; die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts; die §§ 1789, 1791 sind nicht anzuwenden.

(3) Der Verein bedient sich bei der Führung der Vormundschaft einzelner seiner Mitglieder oder Mitarbeiter; eine Person, die den Mündel in einem Heim des Vereins als Erzieher betreut, darf die Aufgaben des Vormunds nicht ausüben.

Für ein Verschulden des Mitglieds oder des Mitarbeiters ist der Verein dem Mündel in gleicher Weise verantwortlich wie für ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters.

(4) Will das Familiengericht neben dem Verein einen Mitvormund oder will es einen Gegenvormund bestellen, so soll es vor der Entscheidung den Verein hören.

§ 1791b BGB

Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden. Das Jugendamt kann von den Eltern des Mündels weder benannt noch ausgeschlossen werden.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts; die §§ 1789, 1791 sind nicht anzuwenden.

§ 1909 BGB

Ergänzungspflegschaft

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.

(2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Art 7

Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit

(1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird.

Art 24

Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft

(1) Die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft unterliegen dem Recht des Staates, dem der Mündel, Betreute oder Pflegling angehört. Für einen Angehörigen eines fremden Staates, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt im Inland hat, kann ein Betreuer nach deutschem Recht bestellt werden.

Willkommen in Niedersachsen: Mohsen, 18, aus Afghanistan – Neue Heimat

„Ich gehe sehr gerne zur Schule. Ich will lernen, mein Abitur machen und dann arbeiten oder Medizin studieren“, sagt Mohsen, der vor drei Jahren allein nach Deutschland floh. Seinen Hauptschulabschluss mit einem Schnitt von 1,17 hat er bereits in der Tasche, jetzt ist er auf die Realschule gewechselt. In Afghanistan hätte er diese Bildungsmöglichkeiten nicht gehabt, erst im Iran lernte er „Lesen, Schreiben, ein bisschen Mathe“. Zwei Jahre war er dort, arbeitete unter harten Bedingungen, bis er die 8.000 Euro zusammen hatte, die die Schlepper für die gut sieben Monate dauernde Flucht nach Europa verlangten. Mit dem Zug, Auto, auf Pferden und zu Fuß sind sie unterwegs gewesen, der damals 15-jährige Mohsen und sein Freund Ali: Durch die Türkei, über zahlreiche Gebirge, dann das Übersetzen nach Italien auf einem Motorboot. „Es gab kein Essen, nur Wasser, das nach Fisch geschmeckt hat“, erinnert sich Mohsen. Sechs Tage dauerte die Fahrt mit dem Boot, die die beiden Jungen an ihre Grenzen brachte. Der entkräftete Freund wurde zwischendurch bewusstlos, Mohsen suchte verzweifelt nach Essen: „Ich habe nur Brühwürfel gefunden, die haben wir gelutscht.“ Wie durch ein Wunder kamen die beiden in Italien an, wurden dort aber getrennt. Mohsen flüchtete durch Frankreich, Belgien und die Niederlande, bis er schließlich in Deutschland von der Polizei aufgegriffen und ins Sozialwerk Nazareth e.V. gebracht wurde. Sein Freund hat es bis nach Schweden geschafft, doch für Mohsen ist Norddeutschland eine zweite Heimat geworden: „Wenn ich hier irgendwann einmal weg müsste, würde ich es jetzt schon vermissen“, sagt er.



Mohsen aus Afghanistan ist schnell in Niedersachsen heimisch geworden.

5. Stimmen aus der Praxis paritätischer Mitgliedsorganisationen

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. ist ein Mitgliederverband. Die professionellen Erfahrungen und die fachliche Expertise unserer Mitgliedsorganisationen sind für den Verband von großer Bedeutung. Deshalb kommen im Folgenden einige Mitgliedsorganisationen zu Wort, die intensiv mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen arbeiten.

5.1 Clearingstelle für UMF und Internationale Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung

Im **Sozialwerk Nazareth e.V.**, das 1977 unter der Leitung von Roman Siewert gegründet wurde, wurde die „Internationale Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Nazareth“ (IKJN) für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Clearingstelle für UMF eingerichtet und ist noch heute mehr denn je gefragt und am „Netz“. Es werden Kinder aus allen Staaten der Welt aufgenommen, die erstmalig in Niedersachsen ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten auftauchen. Trotz dieser zum Teil schwierigen ausländerrechtlichen Situation der Kinder und Jugendlichen ist das Sozialwerk Nazareth e.V. immer bestrebt, diese jungen Menschen in das schulische und gesellschaftliche Leben zu integrieren und sie bei ihren persönlichen Sorgen und Problemen zu begleiten. Die Trennung von der Familie bringt vielfältige Nöte und Spannungen mit sich. Die Kinder und Jugendlichen kommen oft in einer sehr schlechten körperlichen und psychischen Verfassung bei uns an. In der persönlichen Begleitung verfolgen wir das Ziel, jedem Kind eine sichere neue Perspektive zu geben und eine gute Schul- und Berufsausbildung zu ermöglichen.

Dieses ist nur möglich bei einer gut funktionierenden Infrastruktur und Vernetzung vor Ort mit Schulen, Vereinen und unseren Jugendhilfeeinrichtungen für UMF. Diese gute Zusammenarbeit hat sich über die Jahrzehnte entwickelt und gefestigt. Eine gute Zusammenarbeit im partnerschaftlichen Einvernehmen mit den Ausländerbehörden, Bundesämtern und Vormundschaften ist ebenfalls von großer Wertigkeit in der Arbeit mit UMF, um das Bestmögliche für die Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

In den Wohngruppen der Mädchen- und Jungehäuser leben UMF aus verschiedenen Ländern der Erde zusammen. Mittlerweile haben wir über 1.165 Kinder und Jugendliche aus 57 Ländern betreut und begleitet. Und die UMF sind hoch motiviert, hier in Deutschland anzukommen und einen guten schulischen und beruflichen Weg zu gehen. Die meisten weisen eine sehr positive Sozialprognose auf, trotz des Umstandes, dass sie lange in einer großen ausländerrechtlichen Unsicherheit leben, bis endlich ein Bescheid vom BAMF kommt.

Abholen und Ankommen der Jugendlichen: In der Regel kommen die Jugendlichen alleine mit dem Zug am Norddeicher Bahnhof an. Bei der Ankunft des Zuges steht ein Mitarbeiter schon auf dem Bahnhof bereit, um den Jugendlichen in Empfang zu nehmen. Natürlich gibt es auch andere Varianten, wie UMF zu uns kommen. Wir versuchen immer Jugendliche, die schon in unserer Einrichtung sind und die gleiche Nationalität und/oder Sprache haben, mit einzubeziehen, um die erste Sprachbarriere zu überbrücken.

Ist dies nicht gewährleistet, wird im Vorfeld jedoch schon ein entsprechender Dolmetscher organisiert, der dann später auch beim Aufnahmegespräch übersetzt und so der erste Kontakt ohne sprachliche Barriere erfolgen kann.

Sprachlosigkeit: Insbesondere in der Aufnahmephase ist es wichtig, Sprachbrücken zu haben, um eine Verständigung mit den Kindern und Jugendlichen in ihrer Sprache zu gewährleisten. Das erste Gespräch muss genutzt werden, den Kindern und Jugendlichen genau die Vorgehensweise des Clearingverfahrens, des Tagesablaufes in der Einrichtung etc. zu erklären und ihnen damit ein Stück Sicherheit zu geben. Es kommt auch mal vor, dass Jugendliche ihre eigene Sprache verbergen, da sie eine andere Identität und auch eine andere Nationalität angegeben haben. Auch kommt es häufiger vor, dass wir Kinder aus „exotischen“ Ländern aufnehmen, für die wir nicht sofort einen Dolmetscher parat haben und die sich in unserem Haus nicht mit anderen Jugendlichen unterhalten können. Das bringt eine kommunikativ schwierige Situation für das Kind und das Betreuungsteam mit sich. Ist die sprachliche Kommunikation einmal nicht möglich, muss für den Jugendlichen zumindest der äußere Rahmen stimmen, d.h. er muss sich versorgt, sicher und geborgen wissen, die nonverbale Kommunikation muss zugewandt und freundlich sein.

Oftmals sind die Kinder und Jugendlichen zunächst voller **Misstrauen**. Fluchtwege, Kontaktpersonen, Angehörige etc. werden verschwiegen. Fluchtgeschichten wirken konstruiert und ähneln sich. Viele sind durch so genannte Schlepper nach Deutschland gelangt und schützen sich und ihre Angehörigen im Heimatland mit ihrem Schweigen. Wir begegnen den Kindern und Jugendlichen offen und ziehen ihre Geschichten nicht in Zweifel (**Vertrauen schaffen**). Es bedarf einer langen Zeit, bis soviel Vertrauen aufgebaut ist, dass sich die Minderjährigen öffnen. Um eben dieses Vertrauen aufbauen zu können, erscheint uns die Clearingsphase als zu kurz. In dieser Phase werden ja Anträge gestellt, Namen und Daten „festgeschrieben“ usw.

*Angekommen:
Unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge
im Sozialwerk
Nazareth e.V.*

*Foto: Sozialwerk
Nazareth e.V.*



Rollenverständnis und Widerspruch in der Betreuungsarbeit: Unsere Arbeit trägt in sich einen Widerspruch, mit dem wir leben müssen. Wir möchten Vertrauen schaffen, dem Jugendlichen helfen seine doppelte Identität aufzugeben, falsche Informationen wie Geburtsalter, Verwandtschaft etc. aufzudecken. Andererseits bietet hier gerade das Aufrechterhalten der Falschinformationen für den Jugendlichen einen gewissen Schutz. Einerseits sehen wir uns dem Wohl des Kindes verpflichtet, andererseits gehört es zu unserem Auftrag bei der Klärung von Hintergründen und möglichen Rückführungen Hilfestellung zu leisten. Wir sehen auch, dass die Kinder oft unter Druck stehen, durch von Schleppern aufgetragenes Schweigen über ihre wahre Identität und Androhung von Gewalt. Hier sind uns die Hände gebunden. Die Spannung von Nähe und Distanz sowie ein ausgewogenes Maß an Zuwendung muss in der Betreuungsarbeit durchgehalten werden.

Wer die Nähe nicht wagt, schafft kein Vertrauen. Wer die Distanz nicht aufrecht erhält, wird zum Kumpel.

Der Umgang mit **Krankheiten** ist häufig ein Ausdruck ihrer Hoffnungslosigkeit und des Verlassenseins. Hinzu kommen traumatische Fluchterlebnisse oder negative Erfahrungen mit Gewalt gegen sich und ihre Familie in der Heimat. Wir gehen auf diese Beschwerden ein, suchen mit den Minderjährigen einen Arzt auf und signalisieren somit, dass wir ihre Leiden ernst nehmen. Parallel dazu versuchen wir in Gesprächen und durch Zuwendung einen Teil ihrer Frustration und das Gefühl des Verlassenseins zu nehmen. Die Krankenhilfe wird nach §40 SGBVIII durch die Jugendämter übernommen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und der Jugendhilfeeinrichtung ist wichtig, damit immer rechtzeitig ärztliche Versorgung gewährleistet werden kann.

Die Betreuungsarbeit wird durch **Altersdiskrepanzen** von tatsächlichem und angegebenem Lebensalter erschwert. Wir akzeptieren grundsätzlich das angegebene Lebensalter, das vom zuständigen Jugendamt so angenommen oder festgestellt wurde. Von den Jugendlichen wird erwartet, dass sie sich altersgemäß verhalten und entsprechende Regeln beachten. Deshalb ist ein pädagogisches Clearingkonzept angebracht, in dem psychologische Reife und Hilfebedarf geprüft werden. Statt „Wie alt ist der UMF?“ müsste die Frage lauten: „Welche Hilfe braucht der UMF?“

Eine zu große Altersdiskrepanz führt häufig zu Frustration und zum Rollenkonflikt auf Seiten des Jugendlichen. Wir sprechen mit den Jugendlichen über die Rechte und Pflichten eines Minderjährigen, wenn sein Verhalten darauf hinweist, dass das angegebene Alter nicht zutreffend erscheint.

Wir, das Team vom Sozialwerk Nazareth und der Unterzeichner, bemühen uns im Rahmen unserer täglichen Arbeit, den Jugendlichen das Ankommen in Deutschland zu erleichtern. Wir achten darauf, dass sie die Möglichkeit bekommen, selbst zu kochen und ihre Essgewohnheiten beibehalten können. Das kann in der Eingewöhnungsphase in Deutschland ein vertrautes Gefühl von Heimat geben und den Kindern und Jugendlichen ein wenig über das erste Heimweh hinweg helfen. Denn die Gerüche und Gewürze und ein voller Bauch sind für sie oft wichtiger als wir ahnen.

Unser Verständnis der Grundvoraussetzung von einem Mindest-Standard beim Clearingverfahren, das wir seit über 22 Jahren so praktizieren:

- Leistungsvereinbarung / Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII
- Aufnahme nach § 42 SGB VIII
- Geeignete Unterbringung nach JH-Standard in 1+2 Bettzimmer
- Personal aus den unterschiedlichsten Ländern, das um die Problematiken der UMF weiß, und das Wissen über die Herkunftsländer hat.
- Aufnahmegespräch mit „Dolmetscher“ mit anschließendem Bericht an die Jugendämter
- Beratung der UMF in ausländerrechtlichen Fragen, z.B. Asylantragstellung (§ 12 AsylG)
- Aufarbeitung der Fluchtgründe
- Fragen nach Familienangehörigen und nach dem Herkunftsland
- Suche nach Familienangehörigen im europäischen Raum
- Suche von Familienangehörigen im Herkunftsland (wenn sie gefunden werden sollen) mit dem Roten Kreuz International und dem UNHCR
- Rückführungen ins Herkunftsland, wenn von allen Beteiligten gewünscht, mit Unterstützung von IOM (Internationale Organisation für Migration mit Büros in Berlin und Nürnberg)
- Klärung im Dublinverfahren!
- Asylantragstellung nach § 14 AsylG mit Begleitung zum Anhörungstermin beim BAMF
- Antragstellung der entsprechenden ausländerrechtlichen Dokumente wie z.B. Duldungen (§ 60a AufenthG), Aufenthaltsgestattungen, Aufenthaltserlaubnisse (§ 25 AufenthG)
- Zusammenarbeit mit allen Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen (Vormundschaften, Allgemeine Sozialdienste, Wirtschaftliche Jugendhilfe)
- Zusammenarbeit mit sowie Kontakt und Begleitung zu allen wichtigen Stellen (Ausländerbehörden, Landesaufnahmebehörden, Botschaften Berlin, Konsulatsvertretungen, Anhörungen Bundesämter, Familiengericht etc.)
- Besuchskontakt zur Verwandtschaft in der BRD herstellen
- Fachtagungen zum Thema UMF
- Arbeitsgruppen zum Thema Jugendhilfe und UMF

*Klaus Rinschede
Geschäftsführer
Sozialwerk Nazareth e.V.*

5.2 Alltag spielt sich langsam ein

Seit Anfang Oktober 2015 werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Clearingstelle auf dem Essenerberg in Bad Essen betreut. Die neu geschaffene Einrichtung bietet Platz für 10 Jugendliche. Etwa drei Monate werden die Jugendlichen in einem separaten Trakt der Familienferienstätte Haus Sonnenwinkel wohnen. „Die Clearingstelle ist nämlich dazu da zu klären, wie es dann für sie weitergehen kann“, sagt Leiterin Anika Brinkmann vom Verbund Sozialer Dienste (VSD), der sich dieser Aufgabe angenommen hat. Träger sind **Kinderhaus Wittlager Land e.V.** sowie Charly's Kinderparadies e.V.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge genießen einen besonderen Schutz des Staates, da die Eltern ihre erzieherischen Aufgaben nicht wahrnehmen können. Sie kommen in sogenannte Clearingstellen statt in die Erstaufnahmelager. „Wir begleiten sie pädagogisch und psychologisch“, sagt Brinkmann. Wir, das ist „ein multiprofessionelles Team“ aus Pädagogen, Sprachexperten und Psychologen. „Sie sind unter Bedingungen nach Deutschland gekommen, die sich unsereins kaum vorstellen kann“, weiß die Leiterin aus vielen Einzelgesprächen.

Einen strukturierten Tagesablauf schaffen und die Jugendlichen über die Schulen in die Gesellschaft zu integrieren sind zwei wichtige Ziele der Mitarbeiter der Clearingstelle. „So lange noch nicht geklärt ist, in welche Schule sie gehen können, bekommen sie bei uns täglich Deutschunterricht“, berichtet Brinkmann. Erste Fortschritte hat sie bereits festgestellt: „Floskeln wie ‚Gute Nacht‘ oder ‚Bis bald‘ wenden sie schon an, auch Uhrzeiten. Manchmal fällt ihnen ein Wort auf Englisch nicht ein, sie kennen aber schon das deutsche Wort und bauen es dann ein. Die Jungen üben oft auf ihren Zimmern, da haben sie auf viele Gegenstände Zettel mit dem jeweiligen Wort geklebt.“

Laut Anika Brinkmann sind es sechs höfliche, hilfsbereite junge Männer: „Sie helfen sich auch untereinander ganz toll, was bei den verschiedenen Kulturen nicht selbstverständlich ist.“ Die Jugendlichen kommen nämlich aus Afghanistan, Albanien, Pakistan und Syrien. Da die Heimat ein wichtiger Bestandteil der Identität ist, sollen an den Wochenenden unter anderem landestypische Gerichte gekocht werden. Von Montag bis Freitag werden die Minderjährigen vom Haus Sonnenwinkel gepflegt.

Für die jungen Männer stehen fast täglich Termine an. „Arztbesuche, Jugendamt, Ausländerbehörde, Vormund – alleine wären sie gar nicht in der Lage, all das zu koordinieren und zu regeln. Wir können aber alles in Ruhe mit ihnen besprechen“, sagt Anika Brinkmann: „Die Gespräche mit den Dolmetschern haben gezeigt, dass wir und sie soweit alles verstanden haben, zum Beispiel warum sie hier sind und was wir für sie leisten möchten.“ Bei all den Terminen bleibt trotzdem hin und wieder noch Zeit, sich Bad Essen anzusehen oder etwa den Treff im Ort zu besuchen. „Noch sind sie recht schüchtern. Aber sobald sie erste Kontakte zu heimischen Jugendlichen knüpfen, wird sich das ändern“, ist Brinkmann überzeugt. In Kürze können sie sich im Vereinsheim des TuS Bad Essen umsehen und mit dem Sportangebot vertraut machen. „Darauf freuen sie sich schon, denn es war ein Wunsch von allen, hier Sport zu machen“, betont die Leiterin.

*Lars Herrmann
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Kinderhaus Wittlager Land gGmbH*

5.3 Bedarfsgerechte Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Der **Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen (VSE)** bietet in Niedersachsen und Hamburg seit über 40 Jahren in dezentralen, basisdemokratischen und selbstverwalteten Jugendhilfeeinheiten (JHE) und Projekten ein breites Spektrum an ambulanten, stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an. Er ist als anerkannter freier Jugendhilfeträger Mitglied im Paritätischen Niedersachsen, der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH), dem Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET) und dem Bundesfachverband Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge e.V.

Hilfebedarf für UMF

Im Februar 2013 hat der VSE – Bereich Hannover – begonnen, zunächst zwei 16-jährige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen des Leistungsangebotes „Mobile Betreuung“ gemäß § 34 SGB VIII zu betreuen. Aktuell betreut der VSE in Hannover, Lüneburg, Celle, Braunschweig und Salzgitter minderjährige Flüchtlinge. Dieses Leistungsangebot sieht vor, dass die Jugendlichen in einer vom Träger angemieteten Wohnung betreut werden. Ziel ist die bedarfsorientierte Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen in Einzel- oder Zweierwohnungen und Wohngemeinschaften.

Für die Jugendlichen werden individuell abgestimmte Hilfen im Rahmen eines Hilfeplans (§ 36 SGB VIII) mit allen Beteiligten entwickelt, die von den VSE-Fachkräften und den Jugendlichen umgesetzt werden. Besondere Beachtung findet dabei die Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen persönlichen Erfahrungen und Belastungen der Jugendlichen, die eventuell durch das Verlassen des Heimatlandes, die Ungewissheiten im Aufnahmeland, wenig bis keine deutschen Sprachkenntnisse und familiäre Trennung ausgelöst werden.

Der Betreuungsalltag bietet einen Rahmen zum Erlernen und Erweitern lebenspraktischer Kenntnisse mit dem Ziel der Entwicklung eines eigenen selbständigen Lebensentwurfes, sei es mit der Perspektive eines Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder aber auch der Rückkehr in das Heimatland.

Als eine wichtige Aufgabe sehen wir die Unterstützung, Begleitung und Beratung bei der Klärung des jeweiligen Aufenthaltsstatus und dem in der Regel anstehenden Asylverfahren wie beispielsweise Kontakte zu Rechtsanwält/-innen, zur Ausländerbehörde oder zum Vormund, deren Ausgang bestimmend für die jeweilige individuelle Lebensplanung ist. Weitere Schwerpunkte ergeben sich aus der individuellen Biographie der einzelnen Jugendlichen und den rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland geregelt ist.

Politische Verfolgung und Unterdrückung im Heimatland, (Bürger-)Kriegsereignisse, Folter, Fluchterfahrungen sowie Trennung oder Verlust von Eltern, Geschwistern und Verwandten führen zu individuell unterschiedlichen und teilweise erheblichen persönlichen und psychischen Belastungen. Ein Anerkennen und eine behutsame Hilfestellung bei der Aufarbeitung dieser Erfahrungen – wenn notwendig ergänzend mit therapeutischer Unterstützung – stellt einen weiteren Schwerpunkt unserer Arbeit dar.

Der Betreuungsalltag

Die Jugendlichen tragen die Verantwortung für die Gestaltung ihres Alltags und ihres Lebens und erhalten dabei die erforderliche Unterstützung und Anleitung.

Die Jugendlichen leben mit vielen Ungewissheiten und Unklarheiten: *Wann wird endlich über mein Asylverfahren entschieden? Ist es für mich gut, wenn für mich ein Asylantrag gestellt wird? Was passiert mit mir, wenn mein Asylantrag abgelehnt wird? Kann ich meiner/m Betreuer/-in über das, was ich denke, fühle und glaube erzählen? Wird er/sie mich verstehen und akzeptieren? Kann ich mitentscheiden, wenn ein neuer Bewohner einziehen soll? Wo lebe ich, wenn ich volljährig werde? Werde ich eine eigene Wohnung haben dürfen? Was muss ich tun damit meine Familie und Freunde nach Deutschland kommen können?*

Hinzu kommt, dass die Jugendlichen oftmals unter Druck stehen, die eigenen Erwartungen an sich selbst, ihrer Familie, und denen von Institutionen wie der Schule oder dem aufnehmendem Träger zu erfüllen (*Ich muss gut in der Schule sein, ich muss mich an soviel Regeln in Deutschland halten, damit ich meine Chancen erhöhe hier bleiben zu können*).

Wichtig in der Arbeit mit minderjährigen Flüchtlingen ist es, dass die vielen vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen in ihrem Leben Platz haben und aktiv genutzt werden. Insbesondere auch die, die sie sich auf ihrer Flucht aus dem Heimatland angeeignet haben (müssen). Hier gilt es für die Pädagog/-innen, den Jugendlichen fragend und aufgeschlossen zu begegnen.

Fazit

- Ein den Bedürfnissen der minderjährigen Flüchtlinge angepasstes pädagogisches Betreuungskonzept ist unseres Erachtens eine wichtige Voraussetzung. Daran können sich dann bei Bedarf therapeutische Konzepte zur Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse anschließen. Ohne Schaffung einer sicheren Basis bezüglich Wohnung, sozialem Umfeld, finanzieller Situation und Gesundheitsfürsorge können unserer Meinung nach traumatherapeutische Konzepte schwer greifen.
- Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich darauf einstellen, dass in Zukunft die Betreuung, Begleitung und Unterstützung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu einem regulären professionellen Handlungsfeld gehört.
- In den von Flüchtlingen besuchten Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen sollte die Flüchtlingspädagogik einschließlich einer diesbezüglichen Qualifizierung der Fachkräfte schon während ihrer Ausbildung oder durch entsprechende Fortbildungsangebote in den nächsten Jahren Teil der pädagogischen Handlungsfelder und Methoden werden.

Ergün Arslan

Frank Mattioli-Danker

Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen (VSE)

Geschäfts- und Beratungsstelle Hannover

5.4 Ankommen & Loslegen! – Qualifizierung und Orientierung für minderjährige Flüchtlinge

Anfang April 2014 startete die **Zukunfts-Werkstatt e.V.** das Projekt „Ankommen & loslegen!“ für minderjährige Flüchtlinge im Haus der Kulturen, einem interkulturellen Begegnungszentrum in Göttingen.

Ausgangspunkt für das Projekt war, dass immer mehr unbegleitete junge Flüchtlinge aus den aktuellen Kriegs- und Krisengebieten in Göttingen und Umgebung ankommen. Es gibt für sie vor Ort nicht genügend Schulplätze, zu wenig Deutschförderung und zu wenige Vorbereitungsklassen. Für junge Flüchtlinge sind früher Spracherwerb und Bildung aber lebensnotwendig und wichtige Schlüsselfaktoren für die gesellschaftliche und berufliche Integration. Zudem wirken sie sich günstig auf eine dauerhafte Bleibeperspektive der Betroffenen aus.

Mit dem Projekt „Ankommen & loslegen!“ will die Zukunfts-Werkstatt e.V. deshalb aktuell noch vorhandene Lücken im Bildungsbereich zugunsten von Flüchtlingen schließen und einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einer echten Willkommenskultur machen.

Zielgruppe des Projektes sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) zwischen 16 und 18 Jahren, die vom Jugendamt in Obhut genommen werden und sich in Altersfeststellung befinden, d.h. deren Minderjährigkeit noch nicht im Rahmen eines sog. Altersfeststellungsverfahrens festgestellt wurde und die deshalb (noch) keinen Platz in einer Sprachlernklasse erhalten haben, da diese Plätze vorrangig an Minderjährige vergeben werden. Gegebenenfalls können aber auch UMF, die die Altersfeststellung bereits durchlaufen haben und weiterhin von einem Träger der Jugendhilfe betreut werden, an dem Projekt teilnehmen.

Ziel des Projektes ist es, den jungen Flüchtlingen den Einstieg in die deutsche Sprache zu erleichtern und sie auf den Besuch einer weiterführenden Schule vorzubereiten. Zeitnah nach ihrer Ankunft in Göttingen bekommen sie an vier Tagen in der Woche Unterricht in den Fächern Deutsch (3 Std./Tag), Mathematik, EDV (jeweils 1 Std. jeden 2. Tag) und Werte & Normen (1 Std./Tag).



Gruppenausflug nach Hannover.

Foto: Zukunfts-Werkstatt e.V.

Letzteres wird aufgrund der besonderen Bedeutung in Doppeldozentur (Kulturdozent/-innen) angeboten. Dabei geht es inhaltlich z. B. um die Auseinandersetzung mit folgenden Themen: Demokratieverständnis, Toleranz, Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern, Schulsystem, gesunde Ernährung und Sport. Der Unterricht erfolgt in viermonatigen Kursabschnitten, d. h. jeweils bis zu 12 UMF nehmen im Klassenverband vier Monate lang am Unterricht teil. Neben dem allgemeinbildenden Unterricht erhalten die jungen Flüchtlinge einmal pro Woche ergänzende Lernförderung (allein oder in Zweiergruppen), um die unterrichtlichen Lernprozesse zu unterstützen und zu vertiefen. Hier lernen sie auch selbständiges Lernen und verschiedene Lernstrategien kennen. Im Rahmen des Kurses gibt es außerdem einmal in der Woche ein gemeinsames Frühstück, um sich besser kennenzulernen und austauschen zu können.

Zusätzlich zum normalen Unterricht finden regelmäßig Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung statt, um den oft traumatisierten jungen Menschen eine kleine Abwechslung zum Alltag zu bieten (z. B. Städtisches Museum, Kino, Zoo Hannover). Außerdem können sie die Freizeitangebote des Jugendraumes nutzen und an den vielfältigen Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten des Hauses der Kulturen teilnehmen, wie z. B. kürzlich beim ersten Göttinger „Sommerfest der vielen Sprachen“. Auf diese Weise kommen sie schnell in intensiveren Kontakt mit Gleichaltrigen, die zum Teil ähnliche Erfahrungen gemacht haben, und mit der hiesigen Gesellschaft. Persönliche Kontakte tragen dazu bei, gegenseitige Berührungängste abzubauen, schaffen Freundschaften und fördern ein soziales Miteinander. Der positive Umgang mit anderen und das Gefühl, so angenommen zu werden wie sie sind, stärkt die jungen Menschen in ihrem ganzen Wesen.

Mittlerweile sind bereits vier Kurse durchgeführt worden, an denen 43 junge Flüchtlinge, die meisten von ihnen aus Afghanistan und Eritrea, teilgenommen haben. Das ist deutlich mehr als anfangs geplant. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass rund die Hälfte der Teilnehmer/-innen danach den Sprung auf eine weiterführende Schule schaffen und in eine Sprachlernklasse wechseln. Die anderen haben die Gelegenheit, an weiteren Sprachkursen der Jugendhilfe Süd-Niedersachsen teilzunehmen, die auch täglich stattfinden. Die Betreuer der Jugendhilfe bemühen sich währenddessen weiterhin, die Teilnehmer in eine schulische Sprachlernklasse zu vermitteln, was aber nicht immer einfach ist. Es gibt immer noch zu wenige Sprachlernklassen und auch der Wechsel während des laufenden Schuljahres ist oftmals schwieriger, als es sein müsste.

Realisiert werden kann das Projekt dank der Förderung durch die Aktion Mensch, die Klosterkammer Hannover, die Software AG – Stiftung und die Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. (JSN). Die Projektlaufzeit ist bis Ende März 2017 angesetzt.

Alexandra Gaddis
Projektleiterin
Zukunfts-Werkstatt e.V.

5.5 Vielfältige Unterstützungsangebote für UMF

Die **interkulturelle Arbeitsstelle IBIS e.V.** bietet seit 2007 Fortbildungen und Fachtagungen zum Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) an.

Außerdem werden verschiedene Angebote zur Unterstützung von UMF angeboten. So werden UMF im Asylverfahren begleitet und unterstützt. Aber auch Schule, Beruf, Wohnung und Sprache sind wichtige Themen, bei denen sie unterstützt werden. Auch der Zugang zu adäquaten Sozialleistungen und ggf. die Durchsetzung von Ansprüchen gehört zu den Aufgaben. Die Begleitung zur Volljährigkeit und die Gestaltung eines optimalen Übergangs – auch im Hinblick auf die sich verändernde aufenthaltsrechtliche Situation – ist eine wichtige Herausforderung.

In der psychosozialen Beratung entsteht durch ein multiprofessionelles und multikulturelles Beratungsteam schnell ein Vertrauensverhältnis. IBIS e.V. kann muttersprachliche Beratung für viele und wichtige Herkunftssprachen anbieten und verfügt über ein breites Netz ehrenamtlicher Helfer/-innen. Verschiedene Angebote der Region werden miteinander vernetzt und die UMF darauf hingewiesen. Als Teil des Beratungsnetzwerks AMBA (Aufnahmemanagement und Beratung von Asylsuchenden in Niedersachsen) verfügt IBIS e.V. über zahlreiche Kontakte in Niedersachsen, so dass UMF bei der Umverteilung begleitet werden können. Auch die Suche nach Verwandten wird über dieses und andere Netzwerke erleichtert.

IBIS e.V. unterstützt und organisiert die Familienzusammenführung und die Nachholung von Eltern und Geschwistern. Häufig werden Familien auf der Flucht getrennt. Dann wird versucht, auf Grund von Erzählungen und anderen Anhaltspunkten den Aufenthalt der Eltern zu ermitteln. Hierbei wird mit internationalen Suchdiensten zusammengearbeitet.

Weiterhin werden den UMF Deutschkurse angeboten und vermittelt, sofern sie nicht zeitnah in einer Sprachlernklasse angenommen werden können. Für alle Schulfächer können UMF bei IBIS e.V. Lernförderung beanspruchen. Auch an Freizeit- und Sportangebote werden die UMF herangeführt und die in Frage kommenden Vereine zur Aufnahme der Jugendlichen angeregt. Traumatisierte UMF werden stabilisiert und ggf. therapeutischen Maßnahmen zugeführt.

*Uwe Erbel
Geschäftsführer
IBIS e.V.*

Willkommen in Niedersachsen: Nebiat, 16, und Luwam, 18, aus Eritrea – Große Träume

Im „Mädchenhaus“ des Vereins Sozialwerk Nazareth e.V. fühlen sich Nebiat und Luwam wohl und sicher. Sie lachen und albern mit ihren Freundinnen herum – wie ganz normale Mädchen im Teenageralter das oft tun. Doch Nebiat und Luwam haben alles andere als unbeschwerte Zeiten hinter sich. Die beiden Freundinnen sind zu Fuß durch zahlreiche afrikanische Staaten bis nach Europa geflüchtet. In Deutschland haben sie gute Chancen, dass ihre Träume nun endlich wahr werden. „Ich will wissen und lernen und am liebsten eine Pflegefamilie finden“, sagt Nebiat und drückt ihr Bedauern aus, dass sie bisher noch nicht von der Sprachlernklasse in eine Regelklasse wechseln konnte – was bei ihrem Eifer und Interesse an der deutschen Sprache nur noch eine Frage der Zeit sein kann. Luwam geht schon zur Berufsschule. Sie träumt davon, eines Tages in einer eigenen Wohnung zu leben.



Luwam (links) und Nebiat (rechts) werden in der paritätischen Mitgliedsorganisation Sozialwerk Nazareth e.V. unter anderem von Hanna (Mitte) betreut, die Soziale Arbeit studiert und im Sozialwerk ein Praktikum absolviert.

6. Jugendarbeit unter dem Dach des Paritätischen

Bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen, unbegleitete minderjährige Geflüchtete menschenwürdig unterzubringen und qualifiziert zu betreuen, darf nicht vergessen werden, dass es sich bei ihnen in erster Linie um Jugendliche handelt, die einfach nur junge Menschen sein wollen und es auch sind.

Mit ihren Paradigmen der Ganzheitlichkeit, Freiwilligkeit und Partizipation bietet Jugendarbeit unbegleiteten und begleiteten jungen Geflüchteten Räume, in denen sie selbstbestimmt ihren jugendlichen Interessen nachgehen können. Im Rahmen der unterschiedlichen Handlungsfelder ermöglicht sie ihnen den Aufbau sozialer Beziehungen, das Erleben und die Weiterentwicklung eigener Stärken und Kompetenzen, eine aktive Mitgestaltung und vieles mehr.

Zielgruppenspezifische Angebote unterstützen sie beim Spracherwerb und geben ihnen Orientierung. Inklusive Freizeit- und Bildungsangebote ermöglichen ihnen die Auseinandersetzung mit der neuen Lebenswelt, die Kontaktaufnahme zu Gleichaltrigen und gesellschaftliche Teilhabe. Im Rahmen der offenen Jugendarbeit finden sie sowohl niedrigschwellige Beratung als auch den Raum, einfach nur mal abzuhängen und den anstrengenden Alltag auszublenden.

6.1 Verein zur Förderung ganzheitlicher Bildung (VGB e.V.): Interkultureller Kinder- und Jugendtreff INTAKT

Feriensprachcamps für Kinder & Jugendliche

Seit einigen Jahren bietet INTAKT Feriensprachcamps als ergänzendes Element zu herkömmlichen Sprachförderkonzepten an. Deutsch lernen – kreativ und vielseitig, ist unser Motto. Kinder und Jugendliche mit einer Migrationsgeschichte sind teilweise durch sprachliche Defizite in der Bildungssprache Deutsch in ihrem schulischen Lernerfolg deutlich benachteiligt. Ihre besondere Kompetenz der Mehrsprachigkeit findet nur selten Beachtung. 2015 haben wir in 6 Camps Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, sich in ihren Ferien einerseits mit der deutschen Sprache zu beschäftigen und andererseits an einem thematischen Freizeitprogramm teilzunehmen.



Feriensprachcamps für Kinder und Jugendliche dienen als ergänzendes Element zu herkömmlichen Sprachförderkonzepten.

Ziele unserer Sprachcamps sind:

- die Deutschkenntnisse zu erweitern,
- das Selbstbewusstsein zu stärken,
- Hemmungen und Ängste im Umgang mit der deutschen Sprache abzubauen,
- abseits von Schulanforderungen Freude am Umgang mit Sprache zu vermitteln,
- gemeinsam kreativ zu werden und Freundschaften zu schließen.

Die Teilnahme an den Sprachcamps sowie die Verpflegung sind kostenlos. Auch für einen begleiteten Transport und Fahrtkosten wird gesorgt.

Erstmalig haben wir während der Osterferien 2015 ein „Jugendcamp Sprache-Tanz-Film“ unter dem Titel „Sumak Kwasay – Gutes Zusammenleben“ angeboten. Unsere Zielgruppe waren 25 junge Menschen im Alter zwischen 15 und 23 Jahren: Jugendliche mit Migrations- und Fluchtgeschichte, die noch nicht lange in Deutschland leben.

Mit Hilfe von Sprachanimation und kreativen Methoden wie Streetdance, Theater, Rap und Songtexten, Kurzfilmen, Videos und Toncollagen, Kunstobjekten und Textplakaten haben sich die Teilnehmenden mit den Fragestellungen „Was ist gutes Leben?“ und „Wo ist unser Zuhause?“ auseinandergesetzt. Nach zwei Wochen intensiver Arbeit wurden die Ergebnisse in einer großen Performance im öffentlichen Raum vorgestellt.

Offener Treffpunkt: Café United

Im Frühjahr 2015 startete INTAKT im Zuge des Umzugs in neue Räume mit dem „Café United“. Seitdem wird hier jungen Geflüchteten und Migrant/-innen ein regelmäßiger informeller Treffpunkt und konkrete Unterstützung geboten.

Das Info-Café richtet sich sowohl an Geflüchtete und EU-Migrant/-innen als auch an Jugendliche ohne Migrationsgeschichte, die Lust haben, auf andere zuzugehen. In Kooperation

mit dem Netzwerk Integration und dem VNB e.V. können Jugendliche im „Café United“:

- sich zwanglos treffen, kennenlernen, Tee trinken, austauschen,
- gemeinsam planen und aktiv werden,
- sich über Neuigkeiten und Möglichkeiten informieren und das Internet-Café nutzen,
- Rückhalt beim Lernen der deutschen Sprache finden,
- zusammen kochen, abwaschen und träumen,
- sich über Arbeitsmarktzugang und persönliche Berufswegeplanung orientieren,
- Unterstützung finden bei Problemen mit Schulbesuch und Qualifizierungsangeboten,
- Beratung und Vermittlung bei der Suche nach Ausbildung und Beruf nutzen,
- eigene Stärken und Schwächen kennen lernen,
- Freizeitangebote planen wie z.B. gemeinsame Besuche von Sport- oder Kulturveranstaltungen,
- Kontakt aufnehmen mit Theatergruppen, Sportvereinen, Musikgruppen, Chören...,
- Begleitung finden für Behördengänge oder zur Sozial- und Rechtsberatung.

Michael Röder

Netzwerk Integration Netwin3 & INTAKT Syke

6.2 Wertvolles Bindeglied zwischen Pädagogen und Flüchtlingen: Ehrenamtliche Jugendliche mit Migrationshintergrund

Shervin Nouri ist eine wertvolle Bereicherung. Der 17-Jährige spricht englisch, deutsch und persisch. Als täglicher Gast des Kinder- und Jugendzentrums des Paritätischen in Bad Bederkesa kümmert sich der Schüler schon länger um Übersetzungen und unterstützt jugendliche Flüchtlinge in Alltagsfragen. Seit dem 1. November erhält er dafür auch eine Aufwandsentschädigung über das Paritätische Jugendwerk des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.

„Wir möchten diese so genannte peer-refugee-Maßnahme auf alle unsere Jugendtreffs im Landkreis ausweiten“, kündigt Abteilungsleiter Kai Uhlhorn vom Paritätischen an. Denn immer mehr junge Flüchtlinge ohne Deutschkenntnisse mit unterschiedlichster Sozialisation besuchen derzeit die offene Kinder- und Jugendarbeit. Jugendliche mit Migrationshintergrund und ehemalige Flüchtlinge wie Shervin Nouri, die schon länger in Deutschland leben, leisten ehrenamtlich alltäglich Hilfen im Integrationsprozess. Als Bindeglied zwischen Flüchtlingen und Pädagogen vermitteln sie in Konflikten, erklären Abläufe und Strukturen und übersetzen. Mit Hilfe der finanziellen Aufwandsentschädigung erkennt man diese ehrenamtliche Tätigkeit an und findet noch mehr Kontinuität mit dem Ziel, die Jugendlichen später zu Jugendleitern weiterzubilden.



Freundschaften schließen beim Billardspielen:

Die jungen Flüchtlinge sind dankbar für die lockere und offene Atmosphäre der Treffen im Kinder- und Jugendzentrum. Foto: Wehr

„Ich bin selbst vor zwei Jahren als Flüchtling nach Bederkesa gekommen, fühlte mich total fremd, konnte die Sprache nicht und

wusste über nichts Bescheid“, erinnert sich Shervin Nouri. Im Kinder- und Jugendzentrum habe er sich aufgehoben gefühlt und komme seitdem regelmäßig hierher. „Ich helfe gerne“, sagt er und erzählt von zwei afghanischen Flüchtlingen, die in seine Schule gehen. „Wenn niemand für einen da ist, kommen Aggressionen auf. Manchmal denken sie, die Mädchen in der Klasse machen sich über sie lustig. Dann erkläre ich ihnen, dass das nicht stimmt und sage, dass sie auf die Deutschen zugehen sollten, Kontakt zu ihnen ist wichtig“, sagt der 17-Jährige und fordert einen deutschen Jugendlichen zum Billardspielen auf. Sein Klassenkamerad Abdul Mubin (16), der vor drei Monaten über die Balkanroute aus Afghanistan gekommen ist, nickt. Er sei dankbar für Hilfen in schulisch-fachlichen Fragen und für die lockere und offene Atmosphäre der Treffen im Kinder- und Jugendzentrum, übersetzt Shervin Nouri.

Auch der 23-jährige gebürtige Afghane Hussin Naderi, der seit seinem dritten Lebensjahr im Iran lebte und vor kurzem von dort nach Deutschland floh, profitiert von Shervins Unterstützung, hilft aber selbst ebenfalls schon, wo er kann. Dass auch kulturelle und soziale Verhaltensweisen erst erlernt werden müssen, zeigt sich im Alltag. „Dieses Verstehen, dass Frauen und Mädchen hier das gleiche dürfen wie Männer und Jungs, braucht Zeit“, weiß Shervin Nouri. Kai Uhlhorn möchte mit der Oberschule vereinbaren, dass die Sprachlernklasse der Oberschule nachmittags einmal wöchentlich verpflichtend ins Kinder- und Jugendzentrum kommt. „So schaffen wir es am ehesten, auch die Flüchtlingsmädchen hierher zu kriegen“, meint er.

Für albanisch sprechende Flüchtlinge kann der Paritätische in Bad Bederkesa auf das Engagement des erst zwölfjährigen Kejdi Mema setzen.

*Michaela Wehr
Redakteurin
Paritätischer Cuxhaven*

Willkommen in Niedersachsen: Youssef, 17, aus Algerien – Endlich Arbeit

Youssef war 15, als er vor zwei Jahren nach der Flucht aus Algerien, versteckt in einem Containerschiff, im Sozialwerk Nazareth e.V. ankam. „Am Anfang konnte ich noch kein Deutsch, das war mir peinlich und ich bin ab und zu aus der Schule weg“, erinnert er sich. „Aber dann habe ich mir gedacht: Ich muss jetzt Gas geben und Deutsch lernen, denn Sprache ist das Wichtigste, ohne Sprache kann man nichts machen.“ Gesagt, getan. Inzwischen hat er, nach einem erfolgreichen Schulpraktikum, einen Ausbildungsplatz zum Brunnenbauer bekommen und freut sich jeden Tag auf die Arbeit. „Auch wenn die anderen, die noch zur Schule gehen, Ferien haben, das macht mir nichts. Arbeit geht vor“, erklärt er bestimmt und glücklich.



Youssef hat inzwischen einen Ausbildungsplatz gefunden.

7. Zugang zu Bildung und Ausbildung

UMF sind genau wie deutsche Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr schulpflichtig und haben grundsätzlich auch einen Anspruch auf Beschulung. Da aufgrund fehlender Sprachkenntnisse in der Regel kein Einstieg in eine Regelklasse möglich ist, werden an den meisten Schulen sog. „Sprachlernklassen“ eingerichtet, um sie auf den Regelunterricht vorzubereiten. Bisher wurden von der Landesregierung in Niedersachsen Mittel für rd. 550 Sprachlernklassen bereitgestellt, was allerdings viel zu wenig ist. Lange Wartezeiten und die Probleme beim Einstieg ins laufende Schuljahr erschweren die Situation zusätzlich. Gerade für die UMF im Alter zwischen 16 und 18 Jahren ist aber das schnelle Erlernen der deutschen Sprache von besonderer Bedeutung, da sie weniger Zeit dafür haben als die jüngeren Kinder und ohne Sprachkenntnisse keinen Zugang zum Ausbildungssystem finden.

Die Aufnahme einer Ausbildung soll allerdings durch geplante gesetzliche Änderungen vereinfacht werden, weil nach nur 15 Monaten Mindestaufenthaltsdauer (bisher vier Jahre) die Teilhabe an BaföG-Leistungen, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Assistierte Ausbildung (AsA) und ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) ermöglicht werden soll (voraussichtlich ab 1.1.2016). Der Zugang zu Praktika für junge Flüchtlinge wurde bereits durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung erleichtert. So können junge Flüchtlinge (auch mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) ein Praktikum absolvieren, ohne dass die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss. Die Abstimmung mit der Ausländerbehörde reicht aus, wenn es sich um Pflichtpraktika, um Orientierungspraktika als Voraussetzung für eine Ausbildung, um ausbildungs- und studienbegleitende Praktika (bis zu drei Monaten) oder um Einstiegsqualifizierungen bzw. Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung handelt.

8. Zugang zum Gesundheitswesen

In der Regel erhalten neu ankommende Flüchtlinge (Asylbewerber oder Geduldete) während der ersten 15 Monate ihres Aufenthaltes Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dazu zählen auch Leistungen des Gesundheitsbereiches, die sich allerdings vorrangig auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beziehen. Vor einer Behandlung muss meistens das Sozialamt aufgesucht werden, um dort einen Behandlungsschein (einzelfallbezogen oder für ein Quartal) zu erhalten. Sind Asylbewerber bereits länger als 15 Monate in Deutschland oder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, so können sie Leistungen nach SGB XII erhalten und sind damit auch in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Mit der Gesundheitskarte der jeweiligen Krankenkasse können Flüchtlinge dann auch ohne vorherige Beantragung den Arzt aufsuchen und auch Kontroll- und Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch nehmen. Da die einzelne Beantragung von Krankenscheinen wenig praktikabel, zeitaufwendig und an Wochenenden auch schwierig ist, arbeitet das Land Niedersachsen zur Zeit an einer Lösung, um für alle Flüchtlinge die elektronische Gesundheitskarte einzuführen. Ziel ist es, einen schnellstmöglichen und unbürokratischen Zugang zur ärztlichen Versorgung zu schaffen, wobei auch in diesem Fall eine zweckmäßige und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung entsprechend AsylbLG vorgesehen ist.

Für UMF ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung etwas anders, da die zuständige Leistungsbehörde in der Regel nicht das Sozialamt, sondern das Jugendamt ist. Sie sind deshalb bei stationärer Unterbringung (z.B. Heimunterbringung, Pflegefamilie) mit einer Krankenversicherungskarte ausgestattet und haben entsprechend auch einen qualitativ besseren Zugang zum Gesundheitswesen, da die Einschränkungen durch das AsylbLG wegfallen. Dies führt letztendlich zu einer ungleichen Behandlung von jungen Flüchtlingen, die sich im Leistungsbezug der Jugendhilfe befinden und solchen, die z. B. mit ihrer Familie in einer Notunterkunft untergebracht sind.

9. Paritätische Positionen

Trotz des großen Drucks auf die Jugendämter, innerhalb kurzer Zeit Einrichtungen zur Inobhutnahme und für Anschlusshilfen sowie weitergehende Strukturen zu schaffen, müssen die bisherigen Standards für die Unterbringung und Betreuung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auch zukünftig gewahrt werden. Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge brauchen eine geeignete Unterbringung und fachkundige Betreuung. Sie haben aufgrund ihrer Fluchtbiographie häufig zumindest in den ersten Monaten einen intensiven Betreuungsbedarf. Dafür muss in den Einrichtungen ausreichend geschultes Personal zur Verfügung stehen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. unterstützt den Ausbau von Einrichtungen und spricht sich ausdrücklich für das Schaffen kreativer und flexibler Lösungen zur Begegnung der anstehenden Herausforderungen aus. Eine Absenkung von Unterbringungsstandards darf dabei aber immer nur eine Übergangslösung in Notsituationen sein und muss schnellstmöglich an bestehende Standards angeglichen werden.

Viele der jungen Flüchtlinge kommen aus Afghanistan, dem Irak oder Syrien. Es ist davon auszugehen, dass sie zu einem großen Teil dauerhaft in Deutschland bleiben werden. Eine gute Unterbringung, Betreuung, Begleitung und Förderung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist Voraussetzung für eine gelingende Integration dieser Kinder und Jugendlichen in unsere Gesellschaft.

1. Grundsätzlich sollten alle minderjährigen Flüchtlinge den gleichen Zugang zur Krankenversorgung und den gleichen Anspruch auf Leistungen im Krankheitsfall haben, um Benachteiligungen zu vermeiden. Es sollten nicht diejenigen privilegiert sein, die Jugendhilfeleistungen erhalten gegenüber denjenigen, die mit ihren Familien nach Deutschland kommen und in Notunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen jenseits der Jugendhilfe untergebracht sind.
2. Wir halten die umgehende Bestellung eines Vormundes zur Interessenvertretung der Minderjährigen für zwingend erforderlich. UMF befinden sich in einer besonderen Situation mit vielen Unsicherheiten und rechtlichen Fragestellungen. Aus diesem Grund plädieren wir für die Bestellung von auf UMF spezialisierten Vormündern oder ersatzweise auf die zusätzliche Einrichtung von Ergänzungspflegschaften.

3. Sprache und Schule ist für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge der erste orientierende Schritt in unsere Gesellschaft. Die Umsetzung der Schulpflicht und die Ermöglichung von Teilhabe durch den Besuch von geeigneten Sprachlernklassen von Anfang an sind aus unserer Sicht unerlässlich.
4. Die Unterbringung von UMF erfolgt in Deutschland aus gutem Grund nach Jugendhilfstandards. Dazu gehört die Feststellung des bedarfsgerechten und geeigneten Hilfebedarfs auf der Grundlage einer Vielfalt an Angeboten und unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts im Rahmen der geeigneten Hilfeform.
5. Junge Menschen sollten nicht mit Erreichen des 18. Lebensjahres automatisch aus den Leistungen der Jugendhilfe herausfallen und damit ohne Weiteres in eine Erstaufnahmeeinrichtung überstellt werden. Im Rahmen der Hilfeplanung müssen sie deshalb rechtzeitig darüber informiert und aufgeklärt werden, dass sie mit Volljährigkeit einen Antrag auf Hilfen für junge Volljährige stellen können, wenn sie weiterhin Hilfebedarfe haben.
6. Die Durchführung der Anhörung sollte in einer Außenstelle des BAMF stattfinden, die möglichst ortsnah zu der Jugendhilfeeinrichtung gelegen ist, in der sich der UMF aufhält.
7. Das BAMF stellt für die Begleitung von UMF bzw. für die Durchführung ihrer Anhörung speziell geschulte Entscheider, sog. „Sonderbeauftragte“ zur Verfügung, deren Tätigkeit auf jeden Fall in Anspruch genommen werden sollte, um den besonderen Bedürfnissen von minderjährigen Flüchtlingen besser entsprechen zu können.
8. Wir fordern eine Aufenthaltserlaubnis (AE) für alle UMF bis zur Beendigung der weiterführenden Schule bzw. der Ausbildung und darüber hinaus. Unseres Erachtens bietet das Ausländerrecht mind. drei verschiedenen Möglichkeiten für die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis.³
9. Abschließend möchten wir zur Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Arbeitsfelder der Jugendhilfe (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Beratungsangebote, Erziehungshilfen etc.) aufrufen. Nur durch den gegenseitigen Austausch und die Zusammenarbeit der verschiedenen Angebote wird der Aufbau einer qualifizierten und den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen entsprechenden Infrastruktur möglich.

³ vgl. dazu Broschüre „UMF – Aufenthalt für alle“, Anhang Nr. 3

Literaturhinweise

1. „Grundlagen des Asylverfahrens“, Paritätischer Gesamtverband, Dezember 2015
<http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/>
2. „Der Zugang zur Berufsausbildung und den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Geflüchtete und junge Neuzugewanderte“, Paritätischer Gesamtverband, voraussichtlich Januar 2016
<http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/>
3. „UMF – Aufenthalt für alle. Die Situation Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge in Baden-Württemberg“, Paritätischer Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg e.V., März 2015
<http://www.migration.paritaet.org/start/artikel/news/broschuere-umf-aufenthalt-fuer-alle-die-situation-unbegleiteter-minderjaehriger-fluechtlinge-in-1/>
4. Broschüre „Willkommen in Deutschland“, Bundesfachverband minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, Neuauflage voraussichtlich Anfang 2016
<http://www.b-umf.de/de/publikationen/willkommensbroschuere>
5. „First Communication Helper For Refugees“ mit hilfreichen Symbolen zur nonverbalen Verständigung <http://www.migration.paritaet.org/fluechtlingshilfe/arbeitshilfen/fch/>
6. „Leitfaden: Interkulturelle Öffnung“, Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Hannover 2013
<http://www.paritaetischer.de/landesverband/top/aktuelles/publikation/>

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
GandhisträÙe 5a · 30559 Hannover
Telefon 05 11 / 5 24 86-0 · Fax 05 11 / 5 24 86-333
landesverband@paritaetischer.de · www.paritaetischer.de

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Hannover
BIC: BFSWDE33HAN · IBAN: DE73 2512 0510 0007 4495 00